



Feuern im Wald ist verboten

Ein Merkblatt des Amtes
für Wald und der
kantonalen Umweltfachstellen
zum Feuern im Wald



Unserer Luft zuliebe...

...ist das Feuern im Wald grundsätzlich verboten. Die Luft wird so weniger belastet, die Fruchtbarkeit des Waldbodens bleibt erhalten und die Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden aufgewertet.

Feuern im Wald ist nicht erlaubt

Verbrennen von Schlagabraum ist im Wald und bis 30m von der Waldgrenze entfernt grundsätzlich verboten! Unter das Verbot fallen alle Materialien, die bei Holzschlägen oder der Waldpflege anfallen wie z.B. Astmaterial, Strauchschnitt, Rinde, Laub und Sägemehl. Das Verbrennen führt zu lästigem Rauch und zu gesundheitsschädigenden Immissionen. Auch besteht die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers.

Der richtige Weg

Äste und Holzabfälle können breit liegen gelassen und dem natürlichen Abbauprozess überlassen werden. Dies schafft wertvolle Lebensräume für Kleinlebewesen. Zudem bleiben die Nährstoffe des abgebauten Astmaterials dem Wald erhalten.

Schlagabraum kann auch zu lockeren Asthaufen zusammengetragen werden. Der Wald wird dadurch begehbar, die Arbeitssicherheit wird erhöht und die Naturverjüngung kann besser aufkommen.

Positive Nebenerscheinungen:

Der Aufwand für das Feuern entfällt und es entstehen keine Brandschäden an den verbleibenden Bäumen.

Wann darf im Wald mit Ausnahmegewilligung gefeuert werden?

Schlagabraum darf **ausnahmsweise, mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Forstdienstes und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle** verbrannt werden

- wenn er von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen ist, die eine Gefahr für den Wald darstellen (z.B. Ausbreitung des Borkenkäfers);
- wenn er nicht mit vertretbarem Aufwand gesammelt und weggetragen werden kann, insbesondere in Bacheinhängen und Bachbetten (Verklauungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen;
- wenn es die Arbeitssicherheit in sehr steilen Lagen erfordert oder
- wenn es zur Pflege der Wytweiden notwendig ist.

Die Ausnahmegewilligung kann bei der Waldabteilung oder beim zuständigen Revierförster beantragt werden. Die Bewilligung muss vorliegen, bevor mit dem Feuern begonnen wird!

Zwingend zu beachten:

- Keine Mottfeuer;
- Keine Brandbeschleuniger (Benzin, Altöl usw.);
- Keine Abfälle ins Feuer;
- Kein Feuer bei Inversionswetterlagen, nasser Witterung, starkem Wind oder Waldbrandgefahr;
- Ständige Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Feuers.

Grill- und Lagerfeuer sind weiterhin erlaubt

Grill- und Lagerfeuer an geeigneten Orten sind auch im Wald weiterhin erlaubt, wenn dazu trockenes Holz verwendet wird. Das Feuer ist aus Sicherheitsgründen ständig zu beaufsichtigen und beim Verlassen des Platzes zu löschen.

Geltende Vorschriften

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. Oktober 1983, SR 814.1
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997, BSG 921.11
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, BSG 921.111

Kontakt mit den Waldabteilungen

Waldabteilung 1 Oberland Ost	033 826 42 40
Waldabteilung 2 Frutigen – Obersimmental/Saanen	033 655 52 00
Waldabteilung 3 Thun – Niderrsimmental	033 655 53 00
Waldabteilung 4 Emmental	034 409 37 37
Waldabteilung 5 Bern – Gantrisch	031 808 11 11
Waldabteilung 6 Burgdorf – Oberaargau	034 413 77 99
Waldabteilung 7 Seeland	032 312 91 91
Waldabteilung 8 Jura bernois	032 481 11 55

Weitere Informationen

Amt für Wald (KAWA)
Effingerstrasse 53
3008 Bern

Tel. 031 633 50 20
Fax 031 633 50 18
waldamt@vol.be.ch
www.be.ch/wald